



Fachhochschule
Lippe und Höxter
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

33. Jahrgang – 9. Dezember 2005 – Nr. 17

Bekanntmachung der Neufassung
der Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Fachhochschule Lippe und Höxter
vom 9. Dezember 2005

**Bekanntmachung der Neufassung
der Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Fachhochschule Lippe und Höxter
vom 9. Dezember 2005**

Aufgrund des Art. II der Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 8. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der FH Lippe und Höxter, 2005/Nr. 16) wird nachstehend der Wortlaut der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Lippe und Höxter in der vom 9. Dezember 2005 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2002 (Informationen der FH Lippe und Höxter, 2002/Nr. 2 sowie Verkündungsblatt der FH Lippe und Höxter 2002/Nr. 15),
- der Änderungsordnung vom 29. Januar 2003 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2003/Nr. 1),
- der zweiten Änderungsordnung vom 22. Dezember 2003 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2003/Nr. 15),
- der dritten Änderungsordnung vom 20. Januar 2005 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2005/Nr. 1),
- der vierten Änderungsordnung vom 15. Juli 2005 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2005/Nr. 8) sowie
- der fünften Änderungsordnung vom 8. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2005/Nr. 16)

ergibt.

Lemgo, den 9. Dezember 2005

Der Vorsitzende
des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Peter Günsche

**Beitragsordnung
der Studierendenschaft der Fachhochschule Lippe und Höxter
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 9. Dezember 2005**

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Lippe und Höxter erhebt von den Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur finanziellen Deckung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 2 Beitragspflichtige Personen

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Bei Vorliegen eines Härtefalls können die Studierenden ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Über die Befreiung entscheidet das Studierendenparlament und stellt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Immatrikulationsamt aus. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Rückmeldungsfrist oder bei Einschreibungen innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Einschreibung beim AStA zu stellen.

(3) Studierende, die ein Auslandssemester (Auslandsstudiensemester oder Auslandspraxissemester) absolvieren, sind von der Beitragspflicht befreit. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der oder des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden zu erbringen.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht:

- a) mit der Einschreibung
- b) mit der Rückmeldung
- c) mit der Beurlaubung

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird am Tage der Entstehung der Beitragspflicht fällig. Er ist an die Studierendenschaft zu zahlen und wird von der Verwaltung der Fachhochschule Lippe und Höxter kostenlos eingezogen.

§ 5 Höhe des Beitrages *

(1) Der Beitrag wird für jedes Studienhalbjahr auf 15,00 € festgesetzt.*

(2) Zusätzlich werden von den Studierenden unter Berücksichtigung ihres Standorts folgende zweckgebundene Beiträge erhoben:

Studierende am Standort Höxter:	26,00 €
Studierende am Standort Detmold:	39,12 €
Studierende am Standort Lemgo:	39,80 €

Diese zweckgebundenen Beiträge sind für das Semesterticket zu verwenden; eventuelle Überschüsse sind in den Folgesemestern zu verwenden. Sofern für Studierende mehrere Standorte einschlägig sind, weil sie für Studiengänge mehrerer Standorte eingeschrieben sind, ist für die Höhe des von ihnen zu entrichtenden zweckgebundenen Beitrags und den Berechtigungsumfang ihres jeweiligen Semestertickets der einschlägige Standort mit dem höchsten Beitrag maßgeblich.

§ 6 Haushaltsplan

Das Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung müssen in dem jeweiligen Haushaltsplan der Studierendenschaft ungekürzt ausgewiesen werden.

§ 7 Zweckbestimmung

Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung von Aufgaben nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft verwendet werden.

§ 8 Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung werden vom Studierendenparlament mit 2/3 – Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung des Rektorats. Beitragsordnungsänderungen sind im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter zu veröffentlichen und treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 9 Inkrafttreten der Beitragsordnung

(1) Die genehmigte Beitragsordnung ist in den „INFORMATIONEN“ der Fachhochschule Lippe zu veröffentlichen; sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Beitragsordnung (neu bekannt gegeben in den „Informationen der FH Lippe“ 1985, Nr. 2) außer Kraft. **

(2) § 5 Abs. 2 gilt ab dem Sommersemester 2006. ***

* Auf die Wiedergabe der weiteren Sätze von § 5 Abs. 1 wurde hier aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet, da diese Regelungen durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

** § 9 Absatz 1 betrifft das Inkrafttreten der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Lippe i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1997 (INFORMATIONEN der Fachhochschule Lippe, 2001/Nr. 6).

*** Als § 9 Absatz 2 wurde Absatz 2 des Art. III der fünften Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 8. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der FH Lippe und Höxter, 2005/Nr. 16) angefügt.